

Rieser Tagesblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

Verlagsort: Rieser
Verlag: R. 22.

Verlagsort: Rieser
Verlag: R. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 238.

Freitag, 11. Oktober 1918, abends.

71. Jahrg.

Das Rieser Tagesblatt erscheint jeden Tag abends 7/7 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, durch unsere Träger frei Haus oder bei Abholung am Schalter des Posters. Postämtern monatlich 3.00 Mark, monatlich 1.50 Mark. Anzeigen für die Nummer des Ausgabestages sind bis 10 Uhr vormittags aufzugeben und im voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für die 43 nach dem Reichsdruckgesetz (7. März 1913) geltenden und tabellarischer Satz enthaltenden höheren Nachweisungs- und Vermittlungsgebühren 20 Pf. feste Tarife. Bewilligter Rabatt erstlich, wenn der Betrag verfallt, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierwöchentliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Lieferanten oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezahler keinen Anspruch auf Lieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sauer & Wintertzsch, Riesa. Geschäftsstelle: Goethestraße 59. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Sähnel, Riesa; für Anzeigen: Wilhelm Dietrich, Riesa.

I. Dichterbücher-Zera mit den Kontrollnummern:
1844 bis 1852 einschließlich, geschrieben: „Eintaufendachtundvierundvierzig bis Eintaufendachtundvierundvierzig“ aus den höchsten Forstwerken, 351, geschrieben: „Dreihunderteinundfünfzig“, aus der Dresdener Fabrik in Darmstadt, 405 bis 472 einschließlich, geschrieben: „Dreihunderteinundfünfzig bis Dreihunderteinundfünfzig“ aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg, 258 und 259, geschrieben: „Zweihundertachtundfünfzig und Zweihundertneunundfünfzig“, aus der Fabrik vormals C. Schering in Berlin, 27 bis 38 einschließlich, geschrieben: „Ebenundzwanzig bis Achtunddreißig“ aus den Verbringwerken in Marburg, 160 bis 174 einschließlich, geschrieben: „Einundzwanzig bis Einundzwanzig“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden sind, soweit sie nicht bereits früher wegen Abschwächung usw. eingesetzt sind, vom 1. Oktober d. S. ab wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einsiegung bestimmt worden.

II. Zetaus-Zera mit den Kontrollnummern:
532 bis 610 einschließlich, geschrieben: „Fünftundzweiunddreißig bis Sechstundzweiunddreißig“ aus den höchsten Forstwerken, ferner mit den Kontrollnummern 231 bis 272 einschließlich, geschrieben: „Zweihunderteinunddreißig bis Zweihunderteinunddreißig“ sowie 274 bis 317 einschließlich, geschrieben: „Zweihundertvierunddreißig bis Dreihundertfünfzig“ aus den Verbringwerken in Marburg, den Kontrollnummern 6 bis 9 einschließlich, geschrieben: „Sechs bis Neun“ einschließlich, sowie 11 bis 32 einschließlich, geschrieben: „Elf bis Zweihunddreißig“ aus dem Sächsischen Serumwerk in Dresden und mit den Kontrollnummern 1 und 2, geschrieben: „Eins und Zwei“ aus dem Serumlaboratorium Ruete-Enoch in Hamburg sind wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer vom 1. Oktober 1918 ab zur Einsiegung bestimmt worden.
Dresden, am 9. Oktober 1918. 1070 IV M
Ministerium des Innern. 4663

Öffentliche Aufforderung

der Gesellschaften zur Abgabe der Steuererklärung für die Veranlagung zur außerordentlichen Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918.
Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 vom 20. Juli 1918 (R.G.B. I. S. 964) werden die Vorstände, persönlich haftenden Gesellschafter, Repräsentanten, Geschäftsführer oder Liquidatoren
1. aller inländischen Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, Bergwerks- und anderen Verwaltungen, sowie sonstigen Vereinigungen, letzterer, sofern sie die Rechte juristischer Personen haben, Gesellschaften mit beschränkter Haftung und eingetragenen Genossenschaften,
2. aller Gesellschaften der vorhergenannten Art, die ihren Sitz im Auslande haben, aber im Inlande einen Geschäftsbetrieb unterhalten,
aufgefordert, nach dem vorgeschriebenen Vordruck eine unterzeichnete und mit der Versicherung, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind, versehenen Steuererklärung

spätestens bis zum 31. Oktober 1918

bei der unterzeichneten Bezirkssteuereinnahme einzureichen.
Für Gesellschaften, deren viertes Kriegsgeschäftsjahr erst nach dem 31. März 1918 geendet hat, erwidert sich die Frist zur Einreichung der Steuererklärung auf sechs Monate nach Ablauf des vierten Kriegsgeschäftsjahrs.
Die oben bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Steuererklärung auch dann verpflichtet, wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein besonderer Vordruck hierzu

nicht zugegangen ist. Auf Verlangen werden die vorgeschriebenen Vordrucke von heute ab von der unterzeichneten Behörde kostenlos verabfolgt.
Die Einlegung der Steuererklärung durch die Post geschieht auf Gefahr des Abfassers und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefs.
Wer die Frist zur Abgabe der Steuererklärung verläßt, ist gemäß § 38 Abs. 2 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 54 des Verfallgesetzes vom 3. Juli 1913 mit Geldstrafe bis zu 500 M. zur Abgabe der Steuererklärung anzuhalten. Auch kann der von ihm vertretenen Gesellschaft ein Zuschlag von 5% bis 10% der rechtskräftig festgestellten Kriegsabgabe auferlegt werden.
Wesentlich unrichtige und unvollständige Angaben in der Steuererklärung sind in § 39 des Gesetzes über eine außerordentliche Kriegsabgabe für das Rechnungsjahr 1918 in Verbindung mit § 53 bis 55 des Verfallgesetzes vom 3. Juli 1913 und mit § 78 bis 83 des Verfallgesetzes mit Geldstrafen bedroht, neben denen auf Gefängnis bis zu einem Jahr sowie außerdem neben der Gefängnisstrafe auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.
Großenhain, am 10. Oktober 1918.
Königliches Bezirkssteuereinnahmamt als Verfallsteueramt.

Butter betreffend.

Der Buchstabe M der Speisefettkarte, gültig für die Woche vom 14.—20. Oktober 1918 darf mit einem Viertel Stückchen Butter befreit werden. Bezugspreise für Butter sowie Speisefettmarken für Gastwirtschaften dürfen voll befreit werden.
Die Milchbeschaffungen dürfen auf den Kopf der von ihnen zu befreibenden Personen 100 Gramm verwendet, alle übrige Butter ist von ihnen an die zuständige örtliche Buttergemeinschaft abzuliefern.
Zwischenhandlungen werden nach Punkt 2 der Bekanntmachung vom 1. November 1917 bestraft.
Großenhain, am 9. Oktober 1918.
1211 IV.
Der Kommunalverband.

Ginmieten und Ginfellern von Kartoffeln betr.

Es ist verboten, Kartoffeln mit Rüben und anderen Hackfrüchten in ein und derselben Miete einzulagern. Für Kartoffeln sind also keine besondere Mieten anzulegen. In Mieten sind Kartoffeln getrennt von allen anderen Hackfrüchten aufzubewahren.
Zwischenhandlungen werden mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 1500 M. bestraft.
Großenhain, am 8. Oktober 1918.
1166 o. l.
Der Kommunalverband.

Auf Antrag des Wilhelm Kaiser in Berlin S. 14, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. Kallisch in Berlin W. 50 (Kurfürstendamm 233), wird das Aufgehörtsverfahren wegen Kraftloserklärung der Aktie Nr. 13122 der Aktiengesellschaft Lachhammer eingeleitet. Wegen dieser Aktie wird die Zahlungssperre verhängt. Der Aussteller wird verboten, an deren Inhaber eine Leistung zu bewirken, besonders neue Gewinnanteilscheine oder einen Erneuerungsschein auszugeben (§ 1019 E. P. O.).
Riesa, den 9. Oktober 1918.
Königliches Amtsgericht.

Brotmarkenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 12. Oktober 1918, nachmittags 6—7 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die Brot- und Weizenmarken auf die nächsten vier Wochen ausgegeben.
Gröba, Elbe, am 10. Oktober 1918.
Der Gemeindevorstand.

Derliches und Sächsisches.

Riesa, den 11. Oktober 1918.

— **Ausscheidung.** Das Öfterne Kreuz 2. Klasse würde dem Schützen Max Schumann, M. A. R., Sohn des Schneidmstr. Max Schumann, hier verliehen.
— **Um einen pünktlichen Beginn der heutigen Opernaufführung zu ermöglichen,** wird gebeten, die Plätze bis spätestens 8 Uhr einzunehmen. (Siehe auch Anzeiger.)
— **Opernaufführungen.** Man schreibt uns: Am Freitag den 25. Oktober wird die „Venezia-Oper“ aus Dresden hier ihr 2. Gastspiel geben und zwar soll der gesamte Reinertrag dem „Verein Heimatland“ der Stadt Riesa zufließen. Es werden zwei der schönsten klassischen Opern an diesem Wohltätigkeits-Abend zur Aufführung gelangen: „Die Waise als Herrin“ von Pergolesi und „Bastien und Bastienne“ von Mozart. Im Interesse des Heimatland wird ein ausverkauftes Haus zu wünschen sein.
— **Preiswucher mit Schuwerk.** Vielfach hört man Klagen, daß Leder Schuhwerk nicht mehr unter M. 60.— oder M. 70.— zu haben wäre. Es ist unweifellos, daß diese Preise oft gefordert werden. Sofern es sich nicht um Maßschuhwerk handelt, sind diese Forderungen aber immer eine Ueberschreitung der vorgeschriebenen Preise. Diese betragen bis auf weiteres für fabrikmäßig hergestellte Schuhwaren mit dem Stempel „September 1918“ oder dem eines späteren Monats bei besser Ausführung, auf Damen genäht, für Herrenstiefel höchstens M. 48.—, für Damenstiefel höchstens M. 44.—, und für Damen-Halbschuhe M. 38.—, für mittlere und geringere Fabrikate sind die Preise erheblich billiger, sie gehen bei Herrenstiefeln bis zu M. 25.—, bei Damenstiefeln bis zu M. 23.—, und bei Damenhalbschuhen bis zu M. 18.— herunter. Die Preise müssen den Schuhwaren auf der Sohle oder im Schachtel aufgestempelt sein. Fehlt dieser Stempel, so ist er unrichtig entnommen, zeigt er einen höheren Preis, als er nach den oben gemachten Angaben möglich erscheint, so ist die Stempelung gefälscht. Der Stempel unkenntlich macht oder fälscht, oder Schuhe zu einem höheren als dem festgesetzten Preise verkauft oder anbietet, wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten oder mit Geldstrafe bis zu M. 1000.—, ferner mit Einziehung der Ware bestraft. Außerdem ist Schließung des Geschäfts zu gewärtigen. Dieser Preiswucher findet sich hauptsächlich im Schleißhandel, der sich durch gefälschte Schuhbedarfsscheine oder auf anderen Wegen Schuhwaren zu verschaffen weiß, die ausgezeichneten Preise entzerrt und die Schuhwaren alsdann unter der Hand mit Zuschlägen von 100 und mehr Prozent weiter verkauft. Eine große Schuld an diesem Preiswucher trägt auch ein Teil der Bevölkerung, die in dem Vertrauen, sich mit Leder Schuhwerk einzudecken, zur Bezahlung jeden Preises bereit ist. Bumeist

sind es nicht einmal diejenigen Kreise, die zur Ausübung ihres Erwerbes oder Berufes auf Leder Schuhwerk angewiesen sind.
— **Local-Erfindungs-Schau.** Vom Patentbüro Kreuzer Dresden-V. Auskünfte an die Veler kostenlos. Fa. C. Fern. Haumann, Großenhain: Schutzvorrichtung für das Messer von Strohhalmern. (G.) — Großenhainer Werkhül- und Maschinenfabrik A. G. Großenhain: Vorrichtung zum Bedrehen des Fräsekorbes beim Schleifen von Fräsen mit schraubenspiraligen Röhren. (Gm.) — Dr. Wolfgang Oswald, Großenhain: Ultrafilter und Verfahren zu seiner Herstellung. (ang. Pat.)
— **Leder Schuhwerk für Kinder bis zu 6 Jahren.** Bereits vor einiger Zeit hatte die Reichsstelle für Schuhversorgung die Schuhbedarfsschein-Ausfertigungsstellen ermächtigt, für Kinder bis zu 3 Jahren innerhalb jeden Jahres auch noch einen zweiten Schuhbedarfsschein zu bewilligen, sofern eine Abgabebewilligung über nur ein paar getragen Schuhe oder Stiefel mit Ledersohle vorgelegt würde. Jetzt hat die Reichsstelle für Schuhversorgung eine Bekanntmachung veröffentlicht, die den Eltern die Möglichkeit gibt, für ihre Kinder bis zu 6 Jahren unter den genannten Bedingungen jährlich einen zweiten Schuhbedarfsschein zu erhalten. Die Ausfertigungsstellen sind verpflichtet, den zweiten Schuhbedarfsschein auszufertigen ohne Rücksicht darauf, ob das Paar abgegebener Schuhe Herren-, Damen- oder Kinder Schuhwerk war. Gleichzeitig ist veranlaßt worden, daß die Erzeugung von Kinder Schuhwerk erheblich gesteigert wird. Kann die Produktionsbedingung und die bessere Verleserung der Schuhwarenhändler auch nur nach und nach vor sich gehen, so wird von der Reichsstelle für Schuhversorgung doch alles getan, um die Klagen über eine mangelhafte Versorgung der Kinder mit Leder Schuhwerk vermindern zu lassen.
— **Tabak als notwendiger Lebensbedarf.** Die Frage, ob Tabak zum notwendigen Lebensbedarf gehört, hat soeben das Sächsische Oberlandesgericht bejaht. Es vertritt die Auffassung, daß Tabak und Tabakerzeugnisse für die Allgemeinheit nicht als notwendiger Lebensbedarf gelten kann, andererseits aber zuzugeben ist, daß für weite Kreise der Tabakgenuss, besonders in der gegenwärtigen schweren Zeit, ein dringendes Bedürfnis ist, dessen Befriedigung zum Durchhalten als unbedingt notwendig erachtet werden muß.
— **Anspruch auf die Röhnung Gefangener.** Zur Klärung der verstreuten Meinungen, daß die Angehörigen von Kriegsgefangenen Anspruch auf die Röhnung ihrer geliebten Verwandten hätten, wird amtlich mitgeteilt: Der Kriegsgefangene selbst verliert seinen Anspruch auf die Röhnung mit Ablauf des Monatsdreißtels, in dem er gefangen genommen wurde. Für seine Angehörigen besteht ein „Anspruch“ auf die Röhnung

haupt nicht. Indes kann ihnen die Röhnung ganz oder teilweise bewilligt werden, wenn die Familie bedürftig ist und die Röhnung zum Unterhalt gebraucht wird. An Verwandte aufsteigender Linie, Geschwister oder Pflegeeltern kann die Röhnung jedoch nur dann bewilligt werden, wenn der Kriegsgefangene ihre überwiegende Erhalter war und Bedürftigkeit vorliegt. Auch zur Unterstüzung des Kriegsgefangenen selbst kann die Bewilligung der Röhnung ganz oder teilweise erfolgen, wenn er dieser Unterstüzung dringend bedarf, und die Angehörigen nach billiger Ermessen nicht in der Lage sind, die Unterstüzungskosten aus eigenen Mitteln zu bestreiten. Ueber die Bewilligung der Unterstüzung, wie über den Zeitpunkt ihrer Auszahlung entscheidet der Truppenchef, unter dessen Befehl der Kriegsgefangene zuletzt gestanden hat. Die durch allerhöchste Anweisung vom 1. August 1918 gewährte monatliche Zulage von 9 Mark an die mobilisierten Unteroffiziere und Mannschaften ist lediglich als Teuerungszuschuß für diese Angehörigen selbst aufzufassen. Eine Bewilligung dieser Zulage an die Angehörigen Kriegsgefangener ist daher nicht angängig.
— **Eine einmalige Kriegsteuerungsbefähigung** wird bekanntlich unter gewissen Voraussetzungen auch Beamten, Geistlichen und Lehrern im Ruhestand und ihren Hinterbliebenen gewährt. Es muß aber ein besonderer Antrag gestellt werden. Hierzu wird am besten ein Vordruck benutzt, der die Fragen enthält, auf die es bei der Feststellung ankommt. Solche Vordrucke sind bei den Poststellen, die die Ruhegelder auszahlen, unentgeltlich zu haben. Wichtig ist, daß in solchen Fällen auch der Nachweis des Bedürfnisses geleistet wird. Der Nachweis gilt als erbracht, wenn das Nebeneinkommen des Antragstellers kleiner ist, als der Unterschied zwischen seinem Ruhegehalt und seinem zuletzt bezogenen Gehalt. Auch das Bedürfnis der Hinterbliebenen wird anerkannt, wenn ihr Nebeneinkommen kleiner ist, als der Unterschied zwischen dem letzten Gehalt des Verstorbenen und dem Ruhegehalt, den der Verstorbene bezogen hat, oder bezogen hätte, wenn er nicht im Dienst verstorben wäre. Wird der Antragvordruck richtig ausgefüllt, so ist die Feststellung sehr einfach und kann schnell erledigt werden. Es werden dann in der Regel als Teuerungsbefähigung 50 Prozent des Betrags gewährt, den der Antragsteller oder der Verstorbene erhalten hätte, wenn er am 1. 9. 18 mit seinem letzten Dienstverdienst noch im Amt gewesen wäre. Liegen aber besondere Gründe vor, aus denen sich ergibt, daß die Teuerungszulage in dieser Höhe nach den persönlichen Verhältnissen des Antragstellers unbilligmäßig niedrig wäre, so kann dieser Teil auch über 50 Prozent hinaus bis zu 100 Prozent erhöht werden. Wer auf diese Röhnung Anspruch